

Förderprogramme für Gründungen und Mittelstand

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

In Niedersachsen steht für Gründungen und Unternehmen eine Vielzahl an öffentlichen Förderprogrammen zur Verfügung. Dabei fällt die Orientierung nicht leicht. Im Folgenden soll deswegen die Struktur öffentlicher Finanzierungshilfen dargestellt werden. So können grundsätzlich vier Grundmuster von Finanzierungshilfen unterschieden werden:

- Zuschüsse
- Darlehen
- Bürgschaften (Haftungsfreistellungen, Garantien)
- Beteiligungen

Einen Rechtsanspruch auf Förderung gibt es nicht. Vielmehr ist die Gewährung eines Förderprogramms davon abhängig, dass bestimmte **Voraussetzungen** erfüllt werden:

- Antragstellende müssen förderberechtigt sein (einige Programme schließen z. B. bestimmte Branchen, etablierte oder große Unternehmen aus)
- das Vorhaben muss (volkswirtschaftlich) förderwürdig und (betriebswirtschaftlich) vertretbar sein
- der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt werden
- die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein
- · Verwendungsnachweise sind zu führen

Allerdings gelten diese Voraussetzungen zwar für die meisten, keineswegs aber für alle Förderprogramme. Folglich sollte stets die jeweilige Förderrichtlinie beachtet werden, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

Von besonderer Bedeutung ist die Unternehmensgröße. So können die meisten Förderprogramme nur von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beantragt werden. Diese werden nach einer EU-Bestimmung folgendermaßen definiert:

- Kleinstunternehmen: bis 9 Mitarbeiter und max. 2 Mio. € Jahresumsatz oder 2 Mio. € Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: bis 49 Mitarbeiter und max. 10 Mio. € Jahresumsatz oder 10 Mio. € Bilanzsumme
- Mittlere Unternehmen: bis 249 Mitarbeiter und max. 50 Mio. € Jahresumsatz oder 43 Mio. € Bilanzsumme

Alle Unternehmen, die diese Größenordnung – ggf. auch durch Einbeziehung verbundener Unternehmen – übertreffen, zählen zu den großen Unternehmen und sind damit von fast allen Programmen ausgeschlossen.

Förderprogramme (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften und Beteiligungen) können auch als **Beihilfen (Subventionen)** bezeichnet werden. Diese **sind nach dem EG-Vertrag grundsätzlich verboten**, da sie negative Auswirkungen auf den (innergemeinschaftlichen) Wettbewerb haben können. Die Vielzahl öffentlicher Finanzierungshilfen basiert deshalb auf entsprechenden Ausnahmeregelungen wie der "de minimis"-Verordnung oder der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Für sehr viele Förderprogramme gilt die sogenannte "de minimis"-Verordnung. Danach dürfen Unternehmen binnen drei Jahren max. 300 T€ (neuer Höchstbetrag seit 2024) an Subventionen erhalten. Dieser Maximalbetrag darf im jeweiligen laufenden sowie in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kumuliert nicht überschritten werden. Der Zeitraum von drei Jahren ist also fließend und kann 25 bis 36 Monate umfassen.



Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) umfasst Regelungen zu 26 Kategorien (u. a. zu den Bereichen KMU, Forschung & Entwicklung, Ausbildung, Regionalbeihilfen, Umwelt, Risikokapital). Danach kann beispielsweise die maximale Beihilfeintensität (Beihilfeintensität = Beihilfewert/förderfähige Investitionskosten) bei Regionalbeihilfen in Abhängigkeit von Fördergebiet und Unternehmensgröße bis zu 50% betragen.

Zur Ermittlung des **Beihilfewertes** werden bei den einzelnen Grundmustern öffentlicher Finanzierungshilfen unterschiedliche Berechnungsmethoden angewandt. Bei Zuschüssen entspricht der Beihilfewert 1:1 dem Zuschussbetrag. Bei Darlehen ergibt er sich aus dem Barwert der Zinsdifferenz zwischen Markt- und Förderdarlehenszins. Die Berechnung des Beihilfewertes einer Bürgschaft ist eine komplexe mathematische Aufgabe; vereinfacht ausgedrückt ergibt sich der Beihilfewert wie folgt, wobei noch die "Recovery Rate" (Sicherheitenerlöse) einbezogen werden muss:

Beihilfewert = verbürgter Kreditbetrag x Risiko – Bürgschaftsentgelt

Bei Beteiligungen ist die Spanne der Beihilfewerte groß. Sie kann zwischen 0% (Kapitalbeteiligungsgesellschaft Niedersachsen (NKB) – stiller Bereich) und 100% (NKB – offener Bereich) liegen. Eine Beteiligung der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG) bei mittlerer Bonität des Unternehmens schlägt mit einem Beihilfewert von ca. 10% zu Buche.

Die wichtigsten Programme, die Gründer sowie KMU in Niedersachsen in Anspruch nehmen können, werden in diesem Merkblatt vorgestellt:

Zuschüsse

- Investitionszuschüsse bei gewerblichen Vorhaben
- Zuschüsse der Agentur für Arbeit bzw. der Grundsicherungsstellen
- Zuschüsse zur Unternehmensberatung

Darlehen (z. T. mit Haftungsfreistellung)

- KfW Mittelstandsbank Gründungsbereich
- KfW Mittelstandsbank etablierte Unternehmen
- NBank Mikrostarter Niedersachsen und NBank Investkredit

Bürgschaften und Haftungsfreistellungen

- Bürgschaften der Bürgschaftsbank Niedersachsen (BBN)
- Bürgschaften des Landes Niedersachsen

Beteiligungen

- Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG)
- NBank Capital stille Beteiligung
- NBank Capital offene Beteiligung

Die Programme werden dabei jeweils nach den Kriterien "Empfänger", "Fördergegenstand", "Voraussetzungen" und "Konditionen" analysiert. Ferner werden die Kontaktdaten der Finanzierungspartner bzw. Fördermittelgeber aufgelistet.

Auf die speziellen Förderprogramme aus den Themenfeldern Innovation, Umwelt/Energie, Aus- und Weiterbildung sowie Export wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen. Ansprechpartner der IHK Hannover zu diesen Themenfeldern sind:

Innovation

Christian Treptow

Tel.: 0511 3107-411, E-Mail: christian.treptow@hannover.ihk.de

• Umwelt/Energie

Dr. Alexander Witthohn

Tel.: 0511 3107-405, E-Mail: alexander.witthohn@hannover.ihk.de

Ausbildung

Frank Willmann

Tel.: 0511 3107-481, E-Mail: frank.willmann@hannover.ihk.de

Weiterbildung

Dirk Sundermeier

Tel.: 0511 3107-204, E-Mail: dirk.sundermeier@hannover.ihk.de

Export

Pia-Felicitas Homann

Tel.: 0511 3107-289, E-Mail: pia.homann@hannover.ihk.de



Investitionszuschüsse bei gewerblichen Vorhaben

In Niedersachsen gibt es ein Zuschussprogramm, mit dem gewerbliche Vorhaben insbesondere von KMU (in GRW-Gebieten auch von großen Unternehmen in Verbindung mit CO₂-mindernden Zusatzinvestitionen) gefördert werden können:

"Niedersachsen Invest"

Niedersachsen hat Investitionsförderprogramme für Unternehmen zur Beschleunigung der Transformationsprozesse hin zu einer klimafreundlichen Wirtschaft im Juli 2023 neu aufgelegt. Anträge für die beiden Förderprogramme "Niedersachsen Invest GRW" sowie "Niedersachsen Invest EFRE" können direkt bei der NBank gestellt werden.

Gefördert werden Investitionen zu Kapazitätserweiterungen, wenn damit auch innovative Aspekte und Digitalisierungsanstrengungen verbunden sind. Je nach Unternehmensgröße und Investitionsort gibt es Zuschüsse von 10 bis 35 Prozent der Ausgaben. Für CO₂-minimierende Zusatzinvestitionen können darüber hinaus höhere anteilige Zuschüsse von bis zu 65 Prozent gewährt werden.

Bereitgestellt wird die Förderung zum einen aus der von Bund und Land finanzierten Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) und ergänzend aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Während im GRW-Fördergebiet CO₂-mindernde Zusatzinvestitionen optional mit gefördert können werden, sind diese im EFRE-Gebiet für eine Förderung verpflichtend.

Als Ergänzung zu dem "Niedersachsen Invest (GRW)" können Unternehmen mit dem **ERP-Förderkredit KMU** der KfW in der Variante "Fördergebiet" besonders günstige Darlehen bekommen.



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
Niedersachsen Invest (GRW)	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Haupterwerb so-	Zuschuss bei Investitionsvorhaben: • Errichtung einer Betriebsstätte	Betriebsstätte in Niedersachsen Antrag bei der NBank Antrag vor Maßnahmenbeginn	Art: Umfang:	nicht rückzahlbarer Zuschuss Basisinvestitionen im D-Gebiet:
NBank	wie große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschl. Beherbergungsgewerbe in strukturschwachen Gebieten: D-Gebiete: Landkreise Diepholz, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg (Weser), Northeim und Schaumburg (u. a.)	 Errichtung einer betriebsstätte Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte Grundlegende Änderung des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte sowie bei CO₂-reduzierenden Zusatzinvestitionen mit besonderen Umweltschutzaspekten, besonderen Energieeffizienzeffekten, zur Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen CO₂-reduzierende Zusatzinvestitionen sind bei Vorhaben von KMU optional, bei Vorhaben von großen Unternehmen obligatorisch 	 Vorhaben eines Unternehmens mit Geschäftszweck gemäß Positivliste bzw. bedingter Positivliste der NBank Erhöhung der Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells und Einhaltung der Anforderungen an Innovations- oder Digitalisierungsgrad Schaffung von grundsätzlich 10% neuen Dauerarbeitsplätzen (bei Übernahme auch Erhalt von Dauerarbeitsplätzen) 	Omiang:	Höchstfördersatz für Betriebsstätten kleiner Unternehmen 20%; bei mittleren Unternehmen 10%; bei großen Unternehmen max. De-minimis-Förderung zusätzlich bei CO₂-reduzierende Investitionen: Vorhaben kleiner Unternehmen 50 bis 65%, Vorhaben mittlerer Unternehmen 40 bis 55%, Vorhaben großer Unternehmen 30 bis 45% - je nachdem ob es sich um Energieeffizienzkosten, um umweltschutzbezogene Kosten oder um regenerative Energieerzeugungsanlagen handelt Höchstfördersummen: 7,5 Mio. € für Basisinvestition 4,0 Mio. € bei CO₂-reduzierenden Maßnahmen



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
Niedersachsen Invest (EFRE) NBank	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Haupt- erwerb einschl. Beher- bergungsgewerbe in sogenannten EFRE- Fördergebieten: Landkreis Hildesheim und Region Hannover (u. a.)	Zuschuss bei Investitionsvorhaben mit denen: • neue sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze geschaffen werden • die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells erhöht wird • niedrigschwellige Anforderungen an Innovationsgrad oder Digitalisierungsgrad eingehalten werden • in materielle und immaterielle Vermögenswerte investiert wird sowie CO2-reduzierende Zusatzinvestitionen erfolgen bei • besonderen Umweltschutzaspekten, • besonderen Energieeffizienzeffekten, • zur Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen CO2-reduzierende Zusatzinvestitionen sind zwingend erforderlich (obligatorisch)	 Betriebsstätte in Niedersachsen Antrag bei der NBank Antrag vor Maßnahmenbeginn Vorhaben eines Unternehmens mit Geschäftszweck gemäß Positivliste der NBank Erhöhung der Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells und Einhaltung der Anforderungen an Innovations- oder Digitalisierungsgrad Schaffung von 5% neuen Dauerar- beitsplätzen (bei Übernahme auch Er- halt von Dauerarbeitsplätzen) Mindestfördersumme: 20 T€ Gutachten eines Sachverständigen bei CO₂-einsparenden Zusatzinvestitionen erforderlich Bewertung des Vorhabens anhand ei- nes Scoring-Modells (verschiedene fachliche Stellungnahmen) gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ohne diesen Zuschuss Durchführung binnen 3 Jahren 	Art: Umfang:	nicht rückzahlbarer Zuschuss Basisinvestitionen im EFRE-Gebiet: Höchstfördersatz für Betriebsstätten kleiner Unternehmen 20%; bei mittleren Unternehmen 10% zusätzlich für CO₂-reduzierende Investitionen: Vorhaben kleiner Unternehmen 40 bis 60%, Vorhaben mittlerer Unternehmen 40 bis 50% - je nachdem ob es sich um Energieeffizienzkosten, um umweltschutzbezogene Kosten oder um regenerative Energieerzeugungsanlagen handelt Höchstfördersummen: 7,5 Mio. € für Basisinvestition 4,0 Mio. € bei CO₂-reduzierenden Maßnahmen
		keine Sanierungsfälle			



Zuschüsse der Agentur für Arbeit bzw. der Grundsicherungsstellen:

Wer sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig macht, kann unter bestimmten Bedingungen einen Zuschuss erhalten. Der Gründungszuschuss richtet sich an Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) I, das Einstiegsgeld an Bezieher von Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II).

a) Gründungszuschuss

Mit dem Gründungszuschuss kann Gründenden, die aus der Arbeitslosigkeit kommen, geholfen werden, die schwierige Startphase zu überbrücken.

Der Gründungszuschuss besteht aus zwei Phasen: In der ersten Phase kann dem Gründer sechs Monate lang das Arbeitslosengeld fortgezahlt werden. Hinzu kommt eine monatliche Pauschale von 300 €. Nach Ablauf dieser sechs Monate kann dann (auf Antrag) für weitere neun Monate nur noch die Pauschale von 300 € monatlich ausgezahlt werden. Insgesamt beträgt der Förderzeitraum damit 15 Monate. Die Förderung liegt im Ermessen der Arbeitsagenturen.

Um den Gründungszuschuss zu erhalten, muss eine fachkundige Stelle (z. B. die IHK) bestätigen, dass das Vorhaben Aussicht auf Erfolg hat. Ein aussagekräftiger Businessplan ist daher stets zu erstellen. Darüber hinaus muss der Arbeitslose bei Antragstellung noch einen Restanspruch von mindestens 150 Tagen ALG I haben.

b) Einstiegsgeld

Auch Empfänger/innen von Bürgergeld (ehemals ALG II bzw. Hartz IV) können bei den Grundsicherungsstellen (Jobcenter und Optionskommunen) eine Bezuschussung – das sogenannte Einstiegsgeld – beantragen. Die Gewährung liegt im Ermessen des Trägers der Grundsicherung vor Ort; ein Anspruch auf Förderung besteht folglich nicht.

Das Einstiegsgeld kann für maximal 24 Monate gewährt werden. In der Praxis ist der bewilligte Zeitraum jedoch meistens deutlich kürzer; üblich sind in der Region Hannover 12 Monate.

Das Einstiegsgeld wird zusätzlich zu den Bürgergeld-Leistungen gewährt und nicht auf dieses angerechnet. Die Höhe des Einstiegsgeldes kann bis zu 75 Prozent des sogenannten Regelsatzes betragen, welcher wiederum davon abhängig ist, ob die Antragstellenden Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind. Ferner gehört das Einstiegsgeld nicht zum steuerpflichtigen Einkommen und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die Arbeitsagentur kann zudem sowohl Gründungen als auch etablierten Unternehmen, die die Einstellung bislang arbeitsloser Menschen planen, **Eingliederungszuschüsse** gewähren. Dabei gilt die Faustformel, dass die Bezuschussung umso höher ausfällt, je schwerer jemand am Arbeitsmarkt vermittelbar ist. Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich von erwarteten Minderleistungen, die beispielsweise auf Grund einer längeren Arbeitslosigkeit, einer Behinderung, einer geringen Qualifikation oder des Alters bestehen können. Allein die Arbeitslosigkeit von künftigen Mitarbeitenden stellt jedoch keinen hinreichenden Grund für eine Förderung dar. Entscheidend ist vielmehr das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen, die einen konkreten Wettbewerbsnachteil für die Betroffenen bedeuten.



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
Gründungszu- schuss Agentur für Arbeit	Unternehmens- gründende mit Leistungsan- spruch (ALG I)	Zuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (gem. § 93 SGB III)	Antrag bei der Agentur für Arbeit Antrag vor Unternehmensgründung Restanspruch von mind. 150 Tagen auf ALG I mindestens ein Tag Bezug von ALG I Restanspruch auf ALG I wird während der Förderung 1:1 verbraucht bei Zweifeln an der persönlichen Eignung kann die Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen zur Gründung verlangt werden Vollexistenz auf Dauer angelegt Stellungnahme einer fachkundigen Stelle	Art: Umfang:	nicht rückzahlbarer Zuschuss 1. Phase Zuschuss für 6 Monate in Höhe des ALG I zuzüglich einer Pauschale von 300 € monatlich; Gewährung des Zuschusses liegt im Ermessen der Agentur für Arbeit, es besteht kein Rechtsanspruch. 2. Phase Zuschuss für weitere 9 Monate in Höhe der Pauschale von 300 € monatlich; auch dieser Zuschuss liegt im Ermessen der Agentur für Arbeit.
Einstiegsgeld Grundsicherungs- stellen	Unternehmens- gründende mit Leistungsan- spruch (Bürger- geld)	Zuschuss zu den Bürgergeld-Leistungen (gem. § 29 SGB II) für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die arbeitslos sind und sich selbstständig ma- chen wollen	Antrag bei der Grundsicherungsstelle Leistungsbezug bzwanspruch auf Bürgergeld Hilfebedürftigkeit des Gründers Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens Vorlage eines Unternehmenskonzepts (vor allem Umsatz- und Rentabilitätsvorschau zur Überprüfung der Tragfähigkeit der Geschäftsidee) keine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle; i. d. R. aber Kooperation mit einem lokalen Weiterbildungsanbieter	Art: Umfang:	nicht rückzahlbarer Zuschuss Zuschuss zu den Bürgergeld-Leistungen für max. 2 Jahre; in der Region Hannover für 12 Monate. Der Zuschuss wird zusätzlich zu den Leistungen der Grundsicherung gewährt.



Zuschüsse zur Unternehmensberatung

Ziel des Bundesprogramms "Förderung von Unternehmensberatungen für KMU" ist es, die Erfolgsaussichten, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken. Um dies zu erreichen, können sich Unternehmen von qualifizierten Beraterinnen und Beratern zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen. Die entstehenden Kosten werden durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss durch das Förderprogramm reduziert.

Die Anträge sind direkt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen:

BAFA: Unternehmensberatung

Die neue Förderrichtlinie gilt für alle ab dem 1. Januar 2023 gestellten Zuschussanträge. Innerhalb der Geltungsdauer der Förderrichtlinie (2023 bis 2026) kann jedes förderberechtigte Unternehmen maximal fünf in sich abgeschlossene Beratungen gefördert bekommen, jedoch nicht mehr als zwei pro Jahr. Ausschlaggebend ist hierbei der Zeitpunkt der Antragstellung.

Unternehmen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und länger als zwei Jahre am Markt sind, können mit Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen gefördert werden. Dabei werden in den alten Bundesländern - und damit auch im Gebiet der IHK Hannover - Beratungskosten bis zu einer Höhe von 3.500 Euro mit 50 % gefördert – sprich der maximale Zuschuss beträgt 1.750 Euro.

Der ausgewählte Berater bzw. die ausgewählte Beraterin müssen ihren überwiegenden Umsatz (> 50 %) aus ihrer Beratungstätigkeit erzielen. Zudem muss gegenüber dem BAFA die erforderliche Beratungsqualität nachgewiesen worden sein.

Besonderheit bei jungen Unternehmen:

Unternehmen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im ersten Jahr nach der Gründung befinden, müssen zur Antragstellung vorab ein kostenloses Informationsgespräch mit einem Regionalpartner führen.

Die IHK Hannover unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen bei der Antragstellung als regionaler Ansprechpartner.



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
Förderung von Unternehmensberatungen für KMU Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	KMU der gewerb- lichen Wirtschaft sowie freie Berufe, die nicht selbst beratend tätig sind	Zuschuss für konzeptionell und individuell durchgeführte Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung Analyse der Situation des Unternehmens, Benennung ermittelter Schwachstellen und darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis – unter Bezugnahme auf Gleichstellungsperspektive, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologischer Nachhaltigkeit keine Förderung bei Rechts-, Steuer- oder Versicherungsfragen, Gutachten sowie Akquiseoder Vermittlungstätigkeiten keine Beratung von Unternehmen, die sich in Insolvenz befinden	Betriebsstätte in Deutschland Berater muss qualifiziert sein Berater muss überwiegenden Geschäftszweck im Beratungsbereich haben Antrag vor Maßnahmenbeginn zusätzlich für junge Unternehmen: Informationsgespräch mit einem Regionalpartner (z.B. IHK) vor Antragstellung, wenn sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung im ersten Jahr nach der Gründung befindet	Art: Umfang:	 Anteilsfinanzierung der Unternehmensberatungskosten (inkl. Auslagen und Reisekosten aber ohne Umsatzsteuer) Zuschuss von max. 50% der Beratungskosten (max. 1.750 €) je Antragsteller/in können mehrere in sich abgeschlossene Beratungen gefördert werden, jedoch insgesamt max. zwei pro Jahr und max. fünf innerhalb der Richtliniendauer des Förderprogramms (2023 bis 2026)



Darlehen

Die meisten Vorhaben müssen – sofern nicht genügend Eigenkapital zur Verfügung steht – fremdfinanziert werden. Dabei können Unternehmen in Niedersachsen bei den beiden Förderbanken **KfW Mittelstandsbank** und **NBank** Darlehen beantragen.

Diese Förderdarlehen werden grundsätzlich nach dem sogenannten Hausbankenverfahren vergeben, d. h., dass stets eine "normale" Bank oder Sparkasse die eigentliche Antragstellung bei der Förderbank übernimmt.

Die Förderdarlehen von KfW Mittelstandsbank und NBank sind für Gründende und etablierte Unternehmen durchaus attraktiv. Sie haben günstige Zinssätze sowie tilgungsfreie Startjahre. Auch eine teilweise Haftungsfreistellung ist bei einigen Programmen möglich. Außerplanmäßige Tilgungen sind allerdings nur gegen eine Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Bei den Zinssätzen wird zwischen einem nominalen und einem effektiven Zins unterschieden. Der Nominalzins gibt an, wie hoch die Verzinsung des Kredits ausfällt und ist daher für Liquiditätsüberlegungen entscheidend. Der Effektivzins beinhaltet neben dem Nominalzins auch die Nebenkosten des Darlehens wie Bearbeitungs- oder Abschlussgebühren. Der Effektivzins gibt also Auskunft darüber, wie teuer ein Darlehen tatsächlich ist.

a) Darlehen der KfW Mittelstandsbank im Gründungsbereich

ERP-Gründerkredit StartGeld

Für kleinere Gründungsvorhaben kann der ERP-Gründerkredit StartGeld die beste Lösung darstellen. Er bietet bei einem akzeptablen Zinssatz eine obligatorische 80%ige Haftungsfreistellung gegenüber der Hausbank.

Da das maximale Finanzierungsvolumen des ERP-Gründerkredit StartGeld 125 T€ (ab 1.12.2025: 200 T€) beträgt, ist es vor allem für kleinere bis mittlere Vorhaben geeignet, bei denen kaum/keine eigenen Sicherheiten eingebracht werden können. Dabei ist zu beachten, dass jede/r Gründende (eines Teams) 125 T€ (ab 1.12.2025: 200 T€) beantragen kann.

ERP-Förderkredit KMU - junge Unternehmen

Der ERP-Förderkredit KMU – junge Unternehmen richtet sich an Gründende, freie Berufe sowie KMU in den ersten fünf Jahren nach dem Start. Der ERP-Förderkredit KMU – junge Unternehmen bietet günstigere Zinskonditionen als die Variante für etablierte Unternehmen.

Mit diesem Kredit können sowohl Investitionen als auch Betriebsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 25 Mio. € finanziert werden. Dabei wird der Zins risikogerecht (also in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung) ermittelt. Eine (50%ige) Haftungsfreistellung ist möglich, sofern das Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. 2 Jahresabschlüsse vorweisen kann.

ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge

Mit dem KfW-Förderkredit Gründung und Nachfolge können Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und der Ausbau junger Unternehmen bis zu einer Kreditsumme von 500 T€ finanziert werden. Dabei kann bezogen auf die Gesamtinvestition stets nur ein Teil eines Vorhabens (max. 35%) finanziert werden, so dass dieser Förderkredit mit anderen (Förder-) Darlehen oder auch Eigenmitteln (bzw. Beteiligungskapital) kombiniert werden muss.

Obwohl die Einsatzmöglichkeiten des ERP-Förderkredits Gründung und Nachfolge somit eingeschränkt sind, kann er dennoch ein sehr wertvoller Finanzierungsbaustein sein. Dies begründet sich vor allem darin, dass dieser Förderkredit zu 100% von der Bürgschaftsbank abgesichert wird. Die durchleitende Hausbank hat somit aufgrund der Garantie-übernahme durch die Bürgschaftsbank für diesen Finanzierungsteil kein eigenes Obligo. Darüber hinaus ist der Förderkredit wahlweise für 5 oder 2 Jahre tilgungsfrei und bedarf keiner Sicherheiten. Bei Vorhaben in deutschen Regionalfördergebieten erhalten Antragstellende günstigere Zinsen.



b) Darlehen der KfW Mittelstandsbank für etablierte Unternehmen

ERP-Förderkredit KMU – etablierte Unternehmen

Der **ERP-Förderkredit KMU** richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, Einzelunternehmen und Freiberufler und ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Gründungen, Nachfolgen und Vorhaben im In- und Ausland. Gefördert werden auch Gründungen im Nebenerwerb und gewerbliche Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht. Besonders günstige Zinsen erhalten Unternehmen für Vorhaben in <u>deutschen Regionalfördergebieten</u> und junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind (s.o. "ERP-Förderkredit KMU – junge Unternehmen).

Der ERP-Förderkredit KMU – etablierte Unternehmen kann sowohl für Investitionen als auch für Betriebsmittel mit einer 50%igen Haftungsfreistellung versehen werden. Der maximale Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe beträgt stets 25 Mio. €. Für Betriebsmittel mit Haftungsfreistellung gilt allerdings eine reduzierte Obergrenze von 7,5 Mio. €. Etablierte Unternehmen in den GRW-Fördergebieten können zudem von günstigeren Zinssätzen profitieren; auch eine beihilfefreie Variante des Förderkredits kann beantragt werden.

Große mittelständische Unternehmen können gegebenenfalls nach Maßgabe des Förderprogramms KfW-Förderkredit großer Mittelstand gefördert werden.

c) Darlehen der NBank im Gründungsbereich

MikroSTARTer Niedersachsen

Die NBank vergibt dieses Mikrodarlehen an Existenzgründer und junge Unternehmen bis zu fünf Jahre nach Gründung; und das ohne das sonst übliche Hausbankenverfahren. Stattdessen wird der Antrag direkt bei der NBank gestellt. Voraussetzung für eine Kreditvergabe ist jedoch das positive Votum einer sogenannten fachkundigen Stelle (u.a. NBank, IHK, Wirtschaftsförderer, HWK) zum Vorhaben.

Die Antragsteller können sowohl im Haupterwerb starten als auch nebenberuflich gründen, sofern ihre Betriebsstätte in Niedersachsen liegt.

Konkret können Kredite für Investitionen und Betriebsmittel in Höhe von 5.000 bis 40.000 Euro gewährt werden – und zwar grundsätzlich ohne Sicherheiten. Der Zinssatz liegt aktuell bei 3,75 Prozent p.a. und ist für die gesamte Laufzeit von sieben Jahren fest. Zudem sind die ersten 12 Monate tilgungsfrei und es besteht die Möglichkeit, jederzeit kostenfreie Sondertilgungen zu leisten.

d) Darlehen der NBank für etablierte Unternehmen

NBank Investkredit

Der NBank Investkredit soll kleinen und mittleren Unternehmen sowie freiberuflich Tätigen langfristige Investitionen erleichtern, insbesondere in die energetische und technologische Transformation. Finanziert werden können unter anderem Investitionen in den Übergang von fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energien, in die Unterstützung einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft, in die Implementierung von digitalen Technologien und Prozessen zur Effizienzsteigerung sowie die Umstellung auf E-Mobilität und Investitionen in Photovoltaikanlagen, Medizintechnik oder neue Maschinen und Geräte. Auch Betriebsmittelfinanzierungen sind möglich.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die mindestens drei Jahre am Markt sind. Das Darlehen ist nach dem Hausbankenverfahren zu beantragen. Die Höhe des Kredits beträgt zwischen 50.000 Euro und maximal 4 Mio. Euro; die Laufzeiten bis zu zehn Jahre für langfristige Investitionen und fünf Jahre für Betriebsmittelfinanzierungen.

Der Zinssatz des Förderkredits richtet sich anhand eines risikogerechtes Zinssystems nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens und dem Wert der Sicherheiten. Der Förderkredit bietet eine obligatorische 80%ige Haftungsfreistellung gegenüber der Hausbank. Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
ERP-Gründerkredit StartGeld KfW	Unternehmens- gründungen, freie Berufe sowie kleine Unterneh- men (im Sinne der KMU-Definition der EU) binnen 5 Jahren nach Ge- schäftsaufnahme	Darlehen zur Gründung einer selbstständigen Tätigkeit, tätigen Beteiligung mit hinreichendem unternehmerischem Einfluss und Übernahme sowie Festigungsmaßnahmen es können Sachinvestitionen und Betriebsmittel finanziert werden Förderung von Vorhaben im Haupt- und im Nebenerwerb eine erneute Gründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbständigen Tätigkeit mehr bestehen Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungen sind ausgeschlossen keine Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten/Lebenspartners ist ausgeschlossen	 Vorhaben in Deutschland Antrag bei jedem Kreditinstitut Antrag vor Maßnahmenbeginn fachliche und kaufmännische Qualifikationen Antragsteller ist zur Geschäftsführung und Vertretung befugt hinreichender unternehmerischer Einfluss, d.h. Gesellschaftsanteile und Geschäftsführungsbefugnis kein anderer Gesellschafter darf eine Stimmenmehrheit haben, die eine Satzungsänderung ermöglicht keine Kombinationsmöglichkeit mit anderen KfW- oder ERP-Darlehen 	Zins, Laufzeit, Til- gung: Auszahlung:	nominal: 3,43% (effektiv: 3,49%) bei 5 Jahren – 1 Jahr tilgungsfrei nominal: 3,79% (effektiv: 3,86%) bei 10 Jahren – 2 Jahre tilgungsfrei außerplanmäßige Rückzahlung nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung 100% von max. 125 T€; davon max. 50 T€ für Betriebsmittel ab 1.12.2025: 100% von max. 200 T€; davon max. 80 T€ für Betriebsmittel der Investitionsbedarf kann über 125 T€ liegen, der übersteigende Betrag ist aus eigenen Mitteln zu finanzieren es können innerhalb dieser Größenordnung max. zwei Kredite je Antragsteller gewährt werden jeder Gründer (eines Teams) kann 125 T€ be- antragen eine 80%ige Haftungsfreistellung ist obligato- risch



Finanzierungshilfe Empfänger F	ördergegenstand Voraussetzungen	Konditionen
KMU – junge Unternehmen gründungen, freie Berufe sowie KMU in den ersten 5 Jahren nach Gründung bzw. Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit auch Gründung werbliche Sozia zielungsabsicht eine erneute Gründunge Umschuldunge	 Vorhaben im In- und Auslen Beteiligung mit hinreichenmerischem Einfluss und Überfestigungsmaßnahmen hinvestitionen und Betriebsmiterden betriebsmitterden ben im Nebenerwerb und gealunternehmen mit Gewinnert können gefördert werden ründung kann gefördert werden ründung kann gefördert werden en, Nachfinanzierungen und ind ausgeschlossen sind Unternehmen mindet Jahre am Markt aktiv bzw. 2 Jahresabschlüsse vorwe Beantragung des ERP-FönkMU mit Risikoübernahm 	stitut leginn che Qualifi- bank bei 5 Jahren (5 J. Zinsbindung)– 1. J. tilgungsfrei: nominal 3,13% (eff. 3,17%) bei Preisklasse A nominal 3,53% (eff. 3,58%) bei Preisklasse B nominal 4,33% (eff. 3,89%) bei Preisklasse C nominal 4,33% (eff. 4,40%) bei Preisklasse D nominal 4,93% (eff. 5,03%) bei Preisklasse E nominal 5,63% (eff. 5,76%) bei Preisklasse F nominal 6,13% (eff. 6,28%) bei Preisklasse G nominal 7,23% (eff. 7,44%) bei Preisklasse H nominal 9,53% (eff. 9,89%) bei Preisklasse I bei 10 J. (10 J. Zinsbindung) – 2. J. tilgungs- frei: nominal 3,49% (eff. 3,54%) bei Preisklasse A nominal 3,49% (eff. 3,95%) bei Preisklasse B nominal 4,19% (eff. 4,26%) bei Preisklasse C nominal 4,69% (eff. 4,78%) bei Preisklasse D nominal 5,29% (eff. 5,40%) bei Preisklasse E nominal 5,99% (eff. 6,13%) bei Preisklasse F



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
ERP-Förderkredit KMU – etablierte Unternehmen KfW	freie Berufe sowie KMU	Darlehen zur Finanzierung von Betriebsmitteln sowie mittel- und langfristigen Investitionen; z. B.: Erwerb von Grundstücken und Gebäuden Gewerbliche Baukosten Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen Betriebs- und Geschäftsausstattung immaterielle Investitionen (Lizenzen und Patente) Material- und Warenlager Betriebsmittel (laufende Kosten) wie Personalkosten, Mieten, Marketing- und Beratungskosten Unternehmensnachfolge und -beteiligung Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungen sind ausgeschlossen	 Vorhaben im In- und Ausland Antrag bei jedem Kreditinstitut Antrag vor Maßnahmenbeginn fachliche und kaufmännische Qualifikationen bankübliche Sicherheiten eine Kombinationsmöglichkeit mit anderen KfW-Darlehen ist zulässig Sonderfälle: für Vorhaben in deutschen Regionalfördergebieten erhalten Unternehmen besonders günstige Zinsen sind Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv bzw. können sie 2 Jahresabschlüsse vorweisen, ist die Beantragung des ERP-Förderkredit KMU mit Risikoübernahme 	Zins, Laufzeit, Tilgung: Darlehen: Auszahlung:	risikodifferenzierter Zinssatz nach Bonitäts- und Sicherheitenbeurteilung durch die Haus- bank bei 5 Jahren (5 J. Zinsbindung) – 1. J. til- gungsfrei: nominal 3,33% (eff. 3,37%) bei Preisklasse A nominal 3,73% (eff. 3,79%) bei Preisklasse B nominal 4,03% (eff. 4,09%) bei Preisklasse C nominal 4,53% (eff. 4,61%) bei Preisklasse D nominal 5,13% (eff. 5,23%) bei Preisklasse E nominal 5,83% (eff. 5,96%) bei Preisklasse F nominal 6,33% (eff. 6,49%) bei Preisklasse G nominal 7,43% (eff. 7,65%) bei Preisklasse H nominal 9,73% (eff. 10,10%) bei Preisklasse I bei 10 J. (10 J. Zinsbindung) – 2. J. tilgungs- frei: nominal 3,69% (eff. 4,16%) bei Preisklasse A nominal 4,09% (eff. 4,46%) bei Preisklasse C nominal 4,89% (eff. 6,34%) bei Preisklasse C nominal 4,89% (eff. 6,34%) bei Preisklasse E nominal 6,19% (eff. 6,34%) bei Preisklasse E nominal 6,19% (eff. 6,86%) bei Preisklasse F nominal 10,09% (eff. 10,48%) bei Preisklasse H nominal 10,09% (eff. 10,48%) bei Preisklasse I bei 2 J. (2 J. Zinsbindung) – 2 J. tilgungsfrei: nominal 3,15% (eff. 3,19%) bei Preisklasse I bei 2 J. (10 J. Zinsbindung) – 3 J. tilgungs- frei: nominal 3,91% (eff. 3,97%) bei Preisklasse I außerplanmäßige Tilgung ist nur gegen Vor- fälligkeitsentschädigung möglich 100% von max. 25 Mio. € bei Investitionen; und Betriebsmitteln ohne Haftungsfreistel- lung; 100% von max. 25 Mio. € bei Investitio- nen und max. 7,5 Mio. € bei Betriebsmitteln jeweils mit 50%iger Haftungsfreistellung



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
Gründung und Nachfolge KfW (und Bürgschaftsbank) ger/ jungmer Jahrschaftsbank Antristetslicher dun Antri	indungen ich freiberuflich tige), Unterneh- ensnachfol- r/innen sowie tige Unterneh- en binnen 5 nren nach Ge- näftsaufnahme tragstellung tts durch natür- ne Person(en) i Teamgrün- ngen mehrere tragstellende tiglich	Darlehen zur Gründung einer selbständigen Tätigkeit, tätigen Beteiligung mit hinreichen- dem unternehmerischem Einfluss und Über- nahme sowie Festigungs- und Erweiterungs- maßnahmen Förderfähig sind folgende Kosten: Investitionen Betriebsmittel Warenlager Übernahme und Beteiligung (auch Kauf- preis/Firmenwerte) individueller Eigenmitteleinsatz (Einzelfallprüfung) Kombination mit anderen Förderprogrammen und Absicherungsinstrumenten der Bürg- schaftsbanken möglich keine Sicherheiten nötig Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungen sind ausgeschlossen	 Vorhaben in Deutschland Antrag bei jedem Kreditinstitut Antrag vor Maßnahmenbeginn fachliche und kaufmännische Qualifikation Antragsteller ist zur Geschäftsführung und Vertretung befugt hinreichender unternehmerischer Einfluss, d. h. Gesellschaftsanteile und Geschäftsführungsbefugnis Erfüllung der KMU-Kriterien persönliche Haftung des Antragstellers Beurteilung des Vorhabens durch fachkundige Stellen 	Zins, Laufzeit, Tilgung: Darlehen:	risikodifferenzierter Zinssatz nach Bonitäts- und Sicherheitenbeurteilung durch die Haus- bank bei 10 Jahren (10 J. Zinsbindung) – 2 Jahre tilgungsfrei: nominal 2,79% (eff. 4,87%) bei Preisklasse A nominal 3,19% (eff. 5,28%) bei Preisklasse B nominal 3,49% (eff. 5,60%) bei Preisklasse C nominal 3,99% (eff. 6,12%) bei Preisklasse D nominal 4,59% (eff. 6,75%) bei Preisklasse E nominal 5,29% (eff. 6,75%) bei Preisklasse F nominal 5,79% (eff. 8,01%) bei Preisklasse G nominal 6,89% (eff. 9,19%) bei Preisklasse H nominal 9,19% (eff. 11,66%) bei Preisklasse I bei 15 Jahren (10 J. Zinsbindung) – 5 Jahre tilgungsfrei: nominal 3,28% (eff. 5,38%) bei Preisklasse A nominal 3,88% (eff. 5,79%) bei Preisklasse B nominal 3,98% (eff. 6,63%) bei Preisklasse B nominal 4,48% (eff. 6,63%) bei Preisklasse C nominal 5,08% (eff. 7,26%) bei Preisklasse E nominal 5,78% (eff. 8,00%) bei Preisklasse E nominal 7,38% (eff. 8,53%) bei Preisklasse F nominal 9,68% (eff. 9,71%) bei Preisklasse I max. 500 T€ je Antragsteller/(in Finanzierungsanteil max. 35% der förderfähigen Kosten der Gesamtinvestition eine 100%ige Garantie der Bürgschaftsbank (für die Hausbank) ist obligatorisch



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
MikroSTARTer Niedersachsen	Unternehmens- gründungen, freie	Darlehen zur Gründung oder Erweiterung bzw. Wachstum des Unternehmens	Vorhaben in Niedersachsen Antrag direkt bei der NBank Antrag von Maßnahmanhaginn	Zins, Laufzeit, Til-	nominal: 3,75%
NBank	Berufe sowie kleine Unterneh- men (im Sinne der KMU-Defini- tion der EU) bin-	es können Sachinvestitionen und Betriebsmittel finanziert werden sowohl Haupterwerb als auch Nebenerwerb	 Antrag vor Maßnahmenbeginn fachliche und kaufmännische Qualifikationen keine banküblichen Sicherheiten erforderlich, lediglich persönliche Haf- 	gung:	7 Jahre Laufzeit – 12 Monate tilgungsfrei außerplanmäßige Rückzahlung ohne Vorfällig- keitsentschädigung jederzeit möglich
	nen 5 Jahren nach Geschäfts- aufnahme	eine erneute Gründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbständigen Tätigkeit mehr bestehen	 tung des Antragstellers Erstberatung bei einer fachkundigen Stelle vor Antragstellung Vorliegen einer positiven fachkundige Stellungnahme 	Darlehen: Auszahlung:	100% Förderanteil 100% von mind. 5 T€ und max. 40 T€ der Investitionsbedarf kann über 40 T€ liegen, der übersteigende Betrag ist aus eigenen Mit-
		Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungen sowie der Erwerb von Grundstü- cken sind ausgeschlossen			teln oder anderen fremden Mitteln zu finanzie ren eine erneute Antragstellung eines zweiten Dar lehens ist nur möglich, wenn das erste Darle- hen vollständig zurückgezahlt wurde



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
Investkredit NBank	KMU sowie freie Berufe, die min- destens 3 Jahre am Markt tätig sind	mittel- und langfristige Investitionen in Niedersachsen, z.B. für Transformationsprozesse insbesondere in den Bereichen Energie und Technologie sowie Umstellungsinvestitionen aufgrund der Beeinträchtigung von Lieferketten. Förderfähige Maßnahmen sind beispielsweise: - Errichtung von Photovoltaik- oder Biogasanlagen - Anschaffung von Maschinen und Geräten - Anschaffung von Medizintechnik - Hofläden - Energetische Baumaßnahmen - gewerblich geführte Ferienwohnungen sowie Betriebsmittel zum Ausgleich von veränderungs- und wachstumsbedingtem Liquiditätsbedarf, zur Ausweitung der Unternehmensaktivitäten und zum Ausgleich vorübergehender Liquiditätsengpässe ausgeschlossen sind u. a. Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungen sowie In-sich-Geschäfte keine Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen der Primärproduktion, der Fischerei und der Aquakultur sowie von Investitionen in Ölmühlen	 Vorhaben in Niedersachsen Unternehmen bzw. freier Beruf seit mindestens 3 Jahren am Markt tätig Antrag bei einem Kreditinstitut (nach dem Hausbankenverfahren) bankübliche Sicherheiten Antrag vor Maßnahmenbeginn 	Zins, Laufzeit, Tilgung: Darlehen: Auszahlung:	risikodifferenzierter Zinssatz nach Bonitäts- und Sicherheitenbeurteilung durch die Hausbank bei 5 Jahren (5 J. Zinsbindung): nominal 3,68% (eff. 3,73%) bei Preisklasse A nominal 4,08% (eff. 4,14%) bei Preisklasse B nominal 4,38% (eff. 4,45%) bei Preisklasse C nominal 4,88% (eff. 4,97%) bei Preisklasse D nominal 5,48% (eff. 5,59%) bei Preisklasse E nominal 6,18% (eff. 6,33%) bei Preisklasse F nominal 6,68% (eff. 6,85%) bei Preisklasse G nominal 7,78% (eff. 8,01%) bei Preisklasse H bei 7 Jahren (7 J. Zinsbindung): nominal 3,68% (eff. 4,14%) bei Preisklasse A nominal 4,08% (eff. 4,14%) bei Preisklasse B nominal 4,38% (eff. 4,45%) bei Preisklasse C nominal 5,48% (eff. 6,33%) bei Preisklasse E nominal 6,68% (eff. 6,33%) bei Preisklasse F nominal 6,68% (eff. 6,85%) bei Preisklasse F nominal 7,78% (eff. 8,01%) bei Preisklasse G nominal 7,78% (eff. 8,01%) bei Preisklasse B nominal 3,68% (eff. 6,497%) bei Preisklasse G nominal 3,68% (eff. 6,497%) bei Preisklasse B nominal 4,08% (eff. 4,14%) bei Preisklasse B nominal 4,08% (eff. 4,14%) bei Preisklasse B nominal 4,38% (eff. 4,45%) bei Preisklasse B nominal 4,38% (eff. 4,45%) bei Preisklasse B nominal 4,88% (eff. 4,45%) bei Preisklasse B nominal 5,48% (eff. 6,33%) bei Preisklasse C nominal 6,68% (eff. 6,33%) bei Preisklasse B nominal 7,78% (eff. 8,01%) bei Preisklasse B nominal 7,78% (eff. 6,35%) bei Preisklasse B nominal 5,48% (eff. 6,35%) bei Preisklasse B nominal 6,68% (eff. 6,85%) bei Preisklasse B nominal 6,68% (eff. 6,35%) bei Preiskla



Bürgschaften und Haftungsfreistellungen

In den meisten Fällen gilt: "Kein Kredit ohne Sicherheiten." Folgerichtig müssen Gründende oder Unternehmen für jedes Darlehen, das sie von einer Bank oder Sparkasse erhalten, Sicherheiten vorweisen. Als bewertbare Sicherheiten können z. B. Immobilien, Lebensversicherungen zum Rückkaufswert, Sparguthaben, Aktiendepots, Warenbestände oder Forderungen eingesetzt werden. Allerdings sollte auch kein Kredit nur deshalb gewährt werden, weil nennenswerte Sicherheiten zur Verfügung stehen.

Häufig sind bei Gründungsvorhaben oder im Unternehmen keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden. In diesem Fall kann die Hausbank entweder die fehlenden Sicherheiten durch einen Zinsaufschlag "einpreisen" oder alternativ Sicherheiten "einkaufen".

Letzteres ist im Rahmen einer **Haftungsfreistellung in Kombination mit Förderdarlehen** (s. o.) möglich:

- ERP-Gründerkredit "Startgeld" der KfW: obligatorische 80%-ige Haftungsfreistellung
- ERP-Förderkredit KMU etablierte Unternehmen der KfW: optionale Haftungsfreistellung von 50% bei Investitionen und Betriebsmitteln

Zum anderen können Bürgschaften der **Bürgschaftsbank Niedersachsen** (BBN) oder des **Landes Niedersachsen** beantragt werden. Eine Kombination von Haftungsfreistellung und Bürgschaft ist nicht möglich.

Die Intention dieser Bürgschaften von Dritten ist stets gleich: Die Banken und Sparkassen sollen zur Kreditvergabe "motiviert" werden. Allerdings bleibt der Unternehmer stets für den gesamten Kreditbetrag im Obligo.

a) Bürgschaften der Bürgschaftsbank Niedersachsen (BBN)

Die BBN gewährt Gründenden und KMU Bürgschaften für Kredite, sofern bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen. "Kein Vorhaben soll an fehlenden Sicherheiten scheitern", lautet das BBN-Motto.

Der BBN-Verbürgungsgrad beträgt max. 80% bei einem Bürgschaftsvolumen von höchstens 2,0 Mio. €. Sanierungsfälle werden nicht begleitet. Die Beantragung einer Bürgschaft der BBN erfolgt nach dem sogenannten Hausbankenverfahren – der Antrag wird somit über eine Bank oder Sparkasse gestellt und nicht direkt durch den Unternehmer bei der BBN.

Die Kosten für diese Bürgschaft betragen – bezogen auf den Kreditbetrag – i. d. R. einmalig und jährlich je 1,25%. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diesen zusätzlichen Kosten eine bessere Besicherung gegenübersteht. In den meisten Fällen werden die Banken und Sparkassen dieses geringere Risiko bei den Darlehenszinsen berücksichtigen. In der Folge wird die Einbeziehung der BBN die Gesamtfinanzierungskosten eher positiv als negativ beeinflussen.

b) Bürgschaften des Landes

Auch das Land Niedersachsen gewährt Bürgschaften von bis zu 80% für Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite sowie Projekt- und Schiffsfinanzierungen. Dabei gilt das Subsidiaritätsprinzip, d. h., dass Landesbürgschaften nur gewährt werden, wenn eine Einbindung der BBN nicht möglich ist.

Die Landesbürgschaft ist für verschiedenste Unternehmenssituationen geeignet, so für Startups, neue Unternehmensstandorte, Expansion, Wachstumsinvestitionen, Projektfinanzierungen, Unternehmensnachfolge, MBO, LBO, Spin Offs, M&A aber auch Restrukturierungen, Insolvenzplanverfahren, übertragene Sanierung und Auffanglösungen. Dabei wird die Schaffung bzw. der Erhalt von Arbeitsplätzen als zentraler Förderaspekt betrachtet.

Eine Landesbürgschaft wird vom Land gewährt. Die Antragstellung erfolgt durch die jeweilige Hausbank bei PWC.



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
Bürgschaften der BBN	Unternehmens- gründungen, KMU der gewerb- lichen Wirtschaft,	Ausfallbürgschaften für alle Kreditarten, so- fern bankmäßig keine ausreichenden Sicher- heiten zur Verfügung stehen	 Betriebsstätte in Niedersachsen Antrag bei Hausbank Antrag vor Kreditgewährung Vorhaben wirtschaftlich sinnvoll 	Kosten:	einmalig 1,25% des Kreditbetrages, mind. 250 € jährlich max. 1, 5% des Kreditbetrages per Saldo 31.12. des Vorjahres
	Land-, Ernäh- rungs- und Forst- wirtschaft sowie	keine Sanierungen keine Bürgschaft, sofern gleichzeitig eine Haf-	 geordnetes Rechnungswesen bestmögliche Besicherung der Kredite 	Laufzeit:	i. d. R. 15 Jahre/8 Jahre bei Betriebsmitteln und 23 Jahre bei Baumaßnahmen
	freie Berufe	tungsfreistellung beantragt ist	Beurteilungen durch fachkundige Stellen	Bürgschaft:	bis 80% der zu verbürgenden Kredite max. 2,0 Mio. € Bürgschaftsobergrenze Sonderprogramm mit 50% (bei niedrigeren Kosten) für etablierte Unternehmen mit besse- rer Bonität
Bürgschaften des Landes	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Land-, Ernährungs-, Forstwirtschaft,	Ausfallbürgschaften für Investitions-, Betriebs-mittel- und Avalkredite, sofern das Vorhaben ohne Bürgschaft nicht durchführbar ist auch Sanierungen	 Betriebsstätte in Niedersachsen Antrag bei Hausbank/PWC Antrag rechtzeitig und grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn Vorhaben wirtschaftlich vertretbar 	Kosten:	einmalig 0,1-1% des Kreditbetrages, max. 125 T€ jährlich 0,75% des in Anspruch genommenen Bürgschaftsbetrages
	freie Berufe und Träger sozialer, kultureller und wissenschaftli-	keine Bürgschaft, sofern gleichzeitig eine Haf- tungsfreistellung beantragt ist	und volkswirtschaftlich förderwürdig gesicherte Gesamtfinanzierung bestmögliche Besicherung zumutbarer Eigenmitteleinsatz	Laufzeit:	abhängig vom Verwendungszweck des Kredites und der Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers
	cher Einrichtun- gen		Beurteilungen durch fachkundige Stellen	Bürgschaft:	bis 80% der zu verbürgenden Kredite



Beteiligungen

Beteiligungsgesellschaften engagieren sich mit Risikokapital (auch Venture Capital ("VC") oder Wagniskapital) an kapitalsuchenden Unternehmen. Sie stellen dabei längerfristig haftendes bzw. wirtschaftliches Eigenkapital zur Verfügung. Dabei kann grundsätzlich zwischen einer stillen und einer offenen Beteiligung unterschieden werden. Mitunter werden diese beiden Varianten gleichzeitig und in Ergänzung zur Fremdkapitalfinanzierung durch Kreditinstitute eingesetzt.

Bei der **offenen Beteiligung** erhält der Beteiligungsgeber Gesellschafteranteile. Die Beteiligung wird zumeist für 3 bis 7 Jahre eingegangen. Danach ist der "Exit" der Beteiligungsgesellschaft (z. B. durch einen Börsengang) vorgesehen. Das Ziel einer offenen Beteiligung liegt somit in einer möglichst hohen Wertsteigerung (>20% p. a.) des Unternehmens. Diese Beteiligungsform wird deshalb überwiegend in Wachstums- und Hochtechnologiebranchen eingesetzt.

Eine **stille Beteiligung** ist dagegen bei etablierten Unternehmen mit moderatem Wachstum und solidem Cash-Flow ratsam. Eine Beteiligung am Gesellschaftskapital erfolgt nicht. Somit ist auch keine Einflussnahme auf das operative Geschäft möglich. Die Beteiligungsdauer liegt i. d. R. zwischen 5 und 10 Jahren. In dieser Zeit wird – analog zu einem "normalen" Darlehen – eine Basisverzinsung erhoben, die um eine gewinnabhängige Komponente ergänzt wird. In Summe kommen daher schnell Verzinsungen >10% p. a. zu Stande.

Durch die Einbindung von stillen und/oder offenen Beteiligungen verbessert sich die Bonität eines Unternehmens. In der Folge sollten sich somit bei einer risikogerechten Zinsermittlung auch die Zinskonditionen eines Unternehmens verbessern. Es ist somit denkbar, dass die Mehrkosten einer Beteiligung durch günstigere Zinsen im Darlehensbereich kompensiert werden.

Im Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften sind gegenwärtig rund 200 Venture-Capital Geber organisiert; www.bvkap.de. Nur wenige davon – wie die im Folgenden kurz dargestellten Gesellschaften MBG und NBank Capital – arbeiten unter Fördergesichtspunkten.

a) Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG)

Die MBG beteiligt sich ausschließlich als stiller Gesellschafter an mittelständischen Betrieben, sofern diese ihren Betriebssitz in Niedersachsen haben. Das Beteiligungsvolumen beträgt mindestens 50 T€ und höchstens 2,5 Mio. €.

b) Mikromezzaninfonds

Der Mikromezzaninfonds bietet Existenzgründer/innen sowie jungen Unternehmen, die mangels Eigenkapital und Sicherheiten oft keinen Zugang zu Bankkrediten haben, Beteiligungskapital von bis zu 100 T€ (bzw. bis zu 150 T€ bei sogenannten Zielgruppenunternehmen) für die Realisierung ihrer Geschäftsideen. Die Antragstellung erfolgt bei den Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften.

c) NBank Capital

Die NBank Capital Beteiligungsgesellschaft kann sowohl eine stille als auch eine offene Beteiligung eingehen. Bei der stillen Beteiligung ähneln die Modalitäten denen der MBG. Allerdings ist eine Obergrenze von bis zu 2,5 Mio. € möglich, so dass hier deutlich größere Volumina eingegangen werden können.

Die Beteiligungen von MBG und NBank Capital können miteinander kombiniert werden.



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
Stille Beteiligung der MBG MBG	Unternehmens- gründungen, freie Berufe sowie KMU	Beteiligungen in stiller Form für Investitionen und/oder Betriebsmittel keine Sanierungen, Umschuldungen oder Nachfinanzierungen	Betriebsstätte in Niedersachsen Geschäftsführung und Unternehmenserträge müssen langfristig eine korrekte Abwicklung der Beteiligung und eine angemessene Rendite erwarten lassen	Kosten:	einmalig 2 bis 4% des Beteiligungsbetrages als Bearbeitungsgebühr jährliche Verzinsung zu Konditionen gemäß Marktlage sowie jährliche gewinnabhängige Vergütung in Höhe von 2 bis 4%
			Eigenkapitalparität, d. h. der Beteiligungsbetrag soll die im Unternehmen gebundenen Eigenmittel nicht übersteigen persönliche Garantie sowie Risiko-Le-	Laufzeit:	mind. 5 und max. 10 Jahre vorzeitige Rückzahlung gegen Agio möglich; eine vorzeitige Kündigung seitens der MBG ist nur aus wichtigem Grund möglich
			bensversicherung i. d. R. Verbürgung des Beteiligungsbetrages durch die BBN, so dass die gleichen Maßstäbe wie bei der Gewährung einer BBN-Bürgschaft gelten	Beteiligung:	50 T€ - 2,5 Mio. €
Mikromezzanin- fonds	Unternehmens- gründungen, freie Berufe sowie	Beteiligungen in stiller Form für Investitionen, Innovationen und/oder Betriebsmittel	Betriebsstätte in Deutschland Geschäftsidee nachvollziehbar und plausibel	Kosten:	einmalig 3,5% (2,5% bei gemeinwohlorientier- ten Unternehmen) des Beteiligungsbetrages als Bearbeitungsgebühr
MBG	Kleinst- und Klein- unternehmen besonders ange-	keine Sanierungen, Umschuldungen oder Nachfinanzierungen	Geschäftsführung und Unterneh- menserträge müssen langfristig eine ausreichende wirtschaftliche Tragfä- higkeit und eine korrekte Abwicklung		Festvergütung von 8% der Beteiligung p.a. zzgl. jährliche gewinnabhängige Vergütung in Höhe von 2%
	sprochen sind Un- ternehmensgrün- dungen aus einer Arbeitslosigkeit,		der Beteiligung erwarten lassen • keine dinglichen Sicherheiten erforderlich	Laufzeit:	max. 10 Jahre Rückzahlung nach dem siebten Jahr in drei gleich großen Raten
	von Frauen oder von Menschen			Beteiligung:	max. 100 T€
	mit Migrations- hintergrund ge- führte Unterneh- men sowie ge- meinwohlorien- tierte oder ökolo-				bis zu 150 T€ bei Zielgruppenunternehmen
	gisch nachhaltige Unternehmen				



Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen		Konditionen
NBeteiligung ("still") NBank Capital	vornehmlich Un- ternehmensgrün- dungen, freie Be- rufe sowie KMU	Beteiligungen in stiller Form für Investitionen und/oder Betriebsmittel – bei wachstumsbedingtem Liquiditätsbedarf sowie Ausgleich temporärer Liquiditätsengpässe - in den Phasen Gründung, Start-up, Wachstum und Unternehmensnachfolge keine Nachrangabrede, daher Fremdkapitalcharakter keine Sanierungen	 Betriebsstätte in Niedersachsen Geschäftsführung und Unternehmenserträge müssen langfristig eine korrekte Abwicklung der Beteiligung und eine angemessene Rendite erwarten lassen persönliche Garantien des Geschäftsführers oder anderer natürlicher Personen in Höhe von mindestens einem Geschäftsführer-Bruttojahreseinkommen das Investitionsprojekt darf bei Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein Antragstellung über NBank sowie MBG 	Kosten: Laufzeit: Beteiligung;	jährliche Vergütung orientiert sich an der aktuellen Marktlage und berücksichtigt die Risikoklassifizierung und die Bonität des Beteiligungsnehmers i. d. R. 7 bis 10 Jahre; bei Endfälligkeit auch 12 Jahre bei reiner Betriebsmittelfinanzierung max. 6 Jahre 250 T€ bis 2,5 Mio. € in Frühphasen, d. h. für Unternehmen, die noch keine 5 Jahre am Markt aktiv sind: 250 T€ bis max. 600 T€
NBeteiligung ("offen") NBank Capital	vornehmlich Un- ternehmensgrün- dungen, freie Be- rufe sowie KMU	Beteiligungen in <u>offener</u> Form für Investitionen und/oder Betriebsmittel – bei wachstumsbedingtem Liquiditätsbedarf sowie Ausgleich temporärer Liquiditätsengpässe - in den Phasen Gründung, Start-up, Wachstum und Unternehmensnachfolge ausschließlich Minderheitsbeteiligungen keine Sanierungen	S. O.	Kosten: Laufzeit: Beteiligung:	die Kosten für externe Wirtschaftsberatung (Due Diligence), Notar sowie Gründungskosten (NewCo-Konzept) trägt i. d. R. das Unternehmen ca. 7 bis 10 Jahre Jahre, beim "Exit" besteht ein Vorkaufsrecht der Gesellschafter 250 T€ bis 2,5 Mio. € in Frühphasen, d. h. für Unternehmen, die noch keine 5 Jahre am Markt aktiv sind: 250 T€ bis max. 600 T€



KfW Mittelstandsbank

Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn

Tel.: 0800 539-9001

E-Mail: <u>infocenter@kfw-mittelstandsbank.de</u>

Internet: <u>www.kfw-mittelstandsbank.de</u>

NBank

Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover

Tel.: 0511 30031-9333
E-Mail: info@nbank.de
Internet: www.nbank.de

NBank Capital

Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover

Tel.: 0511 30031-9966

E-Mail: beteiligungen@nbank.de
Internet: https://www.nbank-capital.de/

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK)

Karolinger Platz 10-11, 14052 Berlin

Tel.: 030 306982-0
E-Mail: bvk@bvkap.de
Internet: www.bvkap.de

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG)

Hildesheimer Straße 6, 30169 Hannover

Tel.: 0511 33705-0

E-Mail: info@mbg-hannover.de
info@mbg-hannover.de

Bürgschaftsbank Niedersachsen (BBN)

Hildesheimer Straße 6, 30169 Hannover

Tel.: 0511 33 705-0

E-Mail: info@buergschaftsbank-niedersachsen.de www.buergschaftsbank-niedersachsen.de

PWC Deutsche Revision (Landesbürgschaften)

Fuhrberger Str. 5, 30625 Hannover Tel.: 0511 5357-5525

E-Mail: hermann.mehlig@de.pwc.com

Internet: <u>www.pwc.de</u>

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Str. 29 - 35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-570

E-Mail <u>foerderung@bafa.bund.de</u>

Internet: www.bafa.de

IHK Hannover

(Zentrale und Geschäftsstellen)

Bischofsholer Damm 91, 30173 Hannover

Tel.: 0511 3107-270

E-Mail: startup@hannover.ihk.de

Hefehof 25, 31785 Hameln Tel.: 05151 9369-601

E-Mail: annina.haefemeier@hannover.ihk.de

Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim

Tel.: 05121 105-0

E-Mail: hans-joachim.rambow@hannover.ihk.de

Lange Straße 18, 31582 Nienburg Tel.: 05021 6023-0

E-Mail: andreas.raetsch@hannover.ihk.de



Bürgerstraße 21, 37073 Göttingen

Tel.: 0551 70710-0

E-Mail: goettingen@hannover.ihk.de

Bahnhofstraße 31, 31655 Stadthagen

Tel.: 05721 9720-0

E-Mail: martin.wrede@hannover.ihk.de

Bahnhofstr. 64, 27305 Bruchhausen-Vilsen

Tel.: 04252 75198-0

E-Mail: constantin.vonkuczkowski@hannover.ihk.de

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: 8. Oktober 2025

Autor

Henning Schiel Wirtschaftsförderung und Gründung Tel. 0511 3107-413 Fax 0511 3107-435 henning.schiel@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover Bischofsholer Damm 91 30173 Hannover www.hannover.ihk.de